

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1985

Geschäftszahl

84/08/0070

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1836/56 E 4. Dezember 1957 VwSlg 4495 A/1957 RS 14

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung, ob bei entgeltlicher Beschäftigung wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG gegeben ist, ist nur die betriebliche Erscheinung des Erwerbstätigen maßgebend.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

85/08/0011